

**Öffentliche Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Region Trier
(7. Änderungssatzung)**

**Siebte Satzung
vom 12. November 2021
zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier
vom 5. Dezember 2003
in der Fassung der 6. Änderungssatzung
vom 15. Oktober 2020
(genehmigt durch das
Ministerium des Innern und für Sport Rhl.-Pfalz – oberste Landesplanungsbehörde –
am 9. November 2021, Az.: 5241-0023#2021/0004-0301 37)**

Die durch § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), gebildete Planungsgemeinschaft Region Trier hat am 13. Juli 2021 gemäß § 15 Abs. 5 LPIG folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 1221) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2020 (StAnz. S. 701) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Planungsgemeinschaft Region Trier vom 5. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 1221) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2020 (StAnz. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Vor dem letzten Wort "erhoben" werden die Worte "nach Maßgabe der Haushaltssatzung" eingefügt.
2. Nach § 17 wird folgender neuer § 17 a eingefügt:

**"§ 17 a
Anteile am Eigenkapital**

 - (1) Die Anteile der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 am Eigenkapital der Planungsgemeinschaft werden analog § 17 Abs. 2 berechnet und in der Haushaltssatzung festgelegt.
 - (2) Die Anteile der Mitglieder, die keine Gebietskörperschaften sind, betragen jeweils 1 %, zusammen jedoch nicht mehr als 10 %, am Eigenkapital der Planungsgemeinschaft und werden in der Haushaltssatzung festgelegt."
3. Der bisherige § 17 a erhält die neue Ordnungsziff. "17 b".

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 12. November 2021.

Planungsgemeinschaft Region Trier
Die Vorsitzende
Landrätin Julia G i e s e k i n g

Hinweis gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(Eine Lesefassung der kpl. Satzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung wird im Internet unter www.plg-region-trier.de → Gremien → Regularien/Satzungen zur öff. Einsichtnahme bereitgestellt.)
